



Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-90180/0004-III/2018

Wien, 21.3.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.154 /J der Abgeordneten Doppelbauer u.a.** wie folgt:

Zu Frage 1, 3, und 4:

Nein.

Zu Frage 2:

Es liegt keine diesbezügliche schriftliche Stellungnahme vor.

Zu Frage 5:

Siehe Beantwortung Frage 4.

Zu Frage 6:

BMASGK, BAK und VKI sind die für den Konsumentenschutz in Österreich wesentlichen Einrichtungen. Ihre Aufgaben sind teilweise zwar überlappend. Von einer Dreigleisigkeit kann aber keinesfalls gesprochen werden. Während es Aufgabe des BMASGK ist, Konsumenteninteressen auf Regierungsebene einzubringen und die Konsumentenpolitik zu koordinieren, wozu gemäß Bundesministeriengesetz u.a. auch die Förderung der Verbrauchervertretung zur Sicherstellung der Beratung, Information und Rechtsdurchsetzung gehört, ist der VKI die einzige flächendeckend tätige Verbraucherorganisation, die Konsumenteninteressen vertritt und Serviceleistungen wie insb. Beratung, Information und Rechtsdurchsetzung anbietet. Die

BAK bietet ihre Leistungen primär KonsumentInnen, die ArbeitnehmerInnen sind, an und ist darüber hinaus auch als politische Interessensvertretung in den Rechtssetzungsprozess eingebunden.

Zu Frage 7:

Grundsätzlich ist dies in Planung.

Zu Frage 8:

Der VKI verfügt gemäß §§ 28a und 29 KSchG über eine Klagsbefugnis hinsichtlich bestimmter rechtswidriger Praktiken und AGB. Dem BMASGK kommt keine Klagsbefugnis zu. Weiters ist der VKI als Verbraucherorganisation auf europäischer und internationaler Ebene verankert (s. Mitgliedschaft in BEUC (Dachverband der europäischen Verbraucherorganisationen) und der internationalen Testorganisation ICRT (International Consumer Research & Testing), in deren Rahmen eine unverzichtbare Zusammenarbeit bei Konsumententests erfolgt. Diese essentielle Vernetzung würde durch eine Übertragung der Aufgaben an das BMASGK verloren gehen. Neben der internationalen Zusammenarbeit bei Tests führt der VKI auch Eigentests in seinen Laborräumen durch. Auch derartige Eigentests können vom BMASGK mangels Laborräumlichkeiten und entsprechend ausgebildeten Personals nicht vorgenommen werden. Schließlich verweise ich darauf, dass der VKI insgesamt über einen Personalstand von ca. 100 Personen verfügt und daher die Verschiebung der Aufgaben in das BMASGK – auch wenn die Aufgaben des BMASGK im Bundesministeriengesetz erweitert würden – schon aus Kapazitätsgründen undenkbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

